

Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen

in der Stadt Cuxhaven

vom 11.12.2023

auf Grundlage der §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), i.V.m. den §§ 14 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, sowie den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Einstweilige Sicherstellung von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen

Die nachfolgend unter Ziff. 2 aufgeführten Bäume, Hecken und Feldgehölze sollen in dem dort bezeichneten Geltungsbereich für die Dauer von zwei Jahren einstweilig unter Schutz gestellt werden.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Rat der Stadt Cuxhaven in absehbarer Zeit eine Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölze mehrheitlich beschließen könnte.

2. Schutzzweck, Geltungsbereich und Schutzgegenstand

1. Die Erklärung der Bäume, Hecken und Feldgehölze zu geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern, zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern, der Luftreinhaltung dienen, Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind und der Biotopvernetzung dienen.
2. Es ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass die geschützten Landschaftsbestandteile ohne den Erlass dieser Allgemeinverfügung zerstört oder beschädigt werden.
3. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Cuxhaven.
4. Die nachstehend näher bezeichneten Bäume, Hecken und Feldgehölze werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
Geschützt sind:
 - a) Laubbäume und Waldkiefern mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm sowie Eiben, Europäische Stechpalmen und Weißdorne mit einem Stammumfang von

- mindestens 60 cm, mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist, Baumgruppen oder -reihen von mindestens 3 Bäumen, deren Kronenbereiche sich berühren und ein Baum einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweist, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden,
- b) alle Hecken und Feldgehölze heimischer Gehölzarten mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 1,5 m und einer Länge von mindestens 5 m,
 - c) Ersatzpflanzungen gemäß Ziffer 7 dieser Verfügung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
5. Diese Verfügung gilt nicht für:
- a) die Spätblühende Traubenkirsche und andere invasive Neophyten,
 - b) Bäume, Hecken und Feldgehölze, die Schutzgegenstand von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen sind,
 - c) Bäume, die innerhalb eines Waldes im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) stehen, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht forstwirtschaftlich genutzt werden,
 - d) Bäume, die aufgrund von §§ 20 ff. des BNatSchG in Verbindung mit §§ 14 ff. des NNatSchG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, etc.) anderweitig unter Schutz gestellt sind und
 - e) Bäume und Sträucher im Obstbau sowie in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen bzw. ertragswirtschaftlichen Zwecken dienen.

3. Verbotene Handlungen

1. Es ist verboten, die geschützten Bäume, Hecken und Feldgehölze oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder ihre Funktion zu beeinträchtigen. Eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Verfügung sind insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen oder Teilen von ihnen,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verdichtungen oder das Verlegen von Leitungen und Kabeln im Wurzelbereich,
 - c) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - d) das Ausbringen von Herbiziden im Wurzelbereich,
 - e) das Lagern, Ausschütten oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien im Wurzelbereich sowie
 - f) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - g) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, bei Hecken zuzüglich 0,5 m.

3. Nicht unter die Verbote dieser Verfügung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) das regelmäßige Beschneiden zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Formbäumen und -hecken,

- b) das fachgerechte Entfernen einzelner Äste mit einem Durchmesser bis 10 cm unter Beibehaltung der natürlichen Kronenform sowie das Entfernen/Zurückschneiden von Ästen bis zu einem Abstand von 1,5 m von Gebäudewänden, Dachüberständen oder Vorbauten,
 - c) Schnittmaßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen und Wegen sowie
 - d) Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde.
4. Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit oder Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Die Gefahrensituation und die ergriffenen Maßnahmen sind durch Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte des Baumes zu dokumentieren und der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Zulässig ist die Fällung geschützter Bäume, Hecken oder Feldgehölze, wenn die Fällung bereits Prüfgegenstand in einem anderen Zulassungsverfahren war (z. B. Baugenehmigung).

4. Ausnahmen

Die Stadt Cuxhaven als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag der Eigentümerin/des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten nach Ziffer 3 zulassen, wenn,

- a) die Stand- und Bruchsicherheit eines Baumes, einer Hecke oder eines Feldgehölzes absehbar nicht mehr gegeben ist,
- b) Maßnahmen im Wurzelbereich eines Baumes, einer Hecke oder eines Feldgehölzes im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsleitungen unvermeidbar sind,
- c) die Maßnahme der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Unterhaltung, Sicherung und Verstärkung der öffentlichen und privaten Hochwasserschutzanlagen dient und unvermeidbar ist,
- d) das Verbot zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Ausnahme mit dem Zweck der Verfügung vereinbar ist, oder
- e) ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist.

5. Genehmigungsverfahren

- 1. Ausnahmen nach Ziffer 4 sind bei der Stadt Cuxhaven mit Begründung zu beantragen. Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer (bzw. Nutzungsberechtigte) des Grundstücks, auf dem sich das gegenständige Gehölz befindet.
- 2. Die Entscheidung über eine Ausnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen und kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden.
- 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nach dieser Verfügung sind kostenpflichtig. Einzelheiten richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven in der jeweils gültigen Fassung.

6. Ersatzpflanzungen

Wird für die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils eine Ausnahme nach Ziffer 4 erteilt, ist der Antragsteller zu einer angemessenen Ersatzpflanzung verpflichtet. Sofern die Grundstücksverhältnisse keine Ersatzpflanzung zulassen, kann die Stadt Cuxhaven eine angemessene Ersatzzahlung fordern. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [hier die Ersatzpflanzung] einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

7. Folgenbeseitigung

Wird entgegen den Verboten nach Ziffer 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 4 ein geschützter Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, beschädigt, in seiner typischen Erscheinungsform wesentlich verändert oder seine Funktion beeinträchtigt, so ist die Eigentümerin/der Eigentümer oder die/der Nutzungsberechtigte zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach Ziffer 6 verpflichtet. Gleiches gilt, wenn die Untere Naturschutzbehörde feststellt, dass Maßnahmen nicht nach Ziff. 3 Absatz 4 dieser Verfügung freigestellt waren.

8. Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten nach Ziffer 3 dieser Verfügung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich verändert oder ihre Funktion beeinträchtigt, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 4 zu sein, ohne eine hinreichende Dokumentation vorzulegen oder der Anzeigepflicht aus Ziffer 3 Absatz 4 nicht nachgekommen ist,
 - b) nach Ziffer 6 keine Ersatzpflanzungen durchführt und/oder keine Ersatzzahlungen entrichtet oder
 - c) einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nach Ziffer 7 nicht nachkommt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Nr. 1 können nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, angeordnet. Gegen sie eingelegte Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle eines eingelegten Rechtsbehelfs zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre deshalb nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall Bäume entfernt oder beschädigt werden und irreparable Zustände eintreten. Dieses wäre jedoch in Anbetracht der Schutzwürdigkeit des Baumbestandes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt des Baumbestandes zurückstehen.

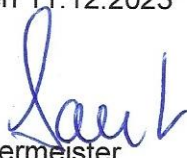
10. Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung für die Dauer von zwei Jahren in Kraft.
2. Sie kann einmalig bis zu zwei weiteren Jahren verlängert werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, erhoben werden.

Cuxhaven, den 11.12.2023


Der Oberbürgermeister